

Vertrag

zum Ausgleich von aus der Anwendung des VVS-Tarifs entstehenden Mindereinnahmen

zwischen dem

Landkreis Göppingen

[Anschrift]

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und den Verkehrsunternehmen

[Unternehmen 1]

[Anschrift]

- nachfolgend „...“ genannt –

[Unternehmen 2]

[Anschrift]

- nachfolgend „...“ genannt –

[Unternehmen 3]

[Anschrift]

- nachfolgend „...“ genannt –

[Unternehmen 4]

[Anschrift]

- nachfolgend „...“ genannt –

Regional Bus Stuttgart GmbH RBS

[Anschrift]

- nachfolgend „RBS“ genannt –

- alle gemeinsam nachfolgend auch „Vertragsparteien“ genannt -

Vorbemerkung

Der Landkreis Göppingen hat beschlossen, dem Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) zum 01.01.2021 in Form der Vollintegration beizutreten. Dadurch soll der VVS-Tarif auch im Busverkehr im Landkreis Göppingen Anwendung finden.

Die Verkehrsunternehmen betreiben im Gebiet des Landkreises den Linienverkehr mit Omnibussen im ÖPNV auf Grundlage der Anforderungen des Nahverkehrsplans, der ihnen nach

dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erteilten Liniengenehmigungen und von mit dem Landkreis abgeschlossenen Verkehrsverträgen über die Erbringung von zusätzlichen Verkehrsleistungen. Die Verkehrsunternehmen wenden dabei bisher den Verbundtarif Filsland einschließlich der geltenden Übergangstarife an.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Einnahmen aus dem VVS-Tarif gegenüber denjenigen Einnahmen, die die Verkehrsunternehmen bei Fortführung des Verbundtarifs Filsland erzielt hätten, geringer sind. Die Vertragsparteien gehen außerdem davon aus, dass die Verkehrsunternehmen von möglichen Minder- oder gar Mehreinnahmen unterschiedlich betroffen sein können.

Um den Beitritt dennoch zu ermöglichen und gleichzeitig damit verbundene Härten für die Verkehrsunternehmen für die Übergangszeit bis zum Laufzeitende der derzeit erteilten Liniengenehmigungen abzumildern, soll die Kofinanzierung der Busverkehre durch den Landkreis neu geregelt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrags

1. Gegenstand des Vertrags ist der Ausgleich von finanziellen Belastungen, die den Verkehrsunternehmen aus der Anwendung des VVS-Tarifs ab 01.01.2021 entstehen und die nicht bereits durch die Zahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift des Verband Region Stuttgart („Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart vom 01.01.2017, zuletzt geändert zum 01.04.2019“) ausgeglichen werden, durch den Landkreis.
2. Ziel des Vertrags ist, sicherzustellen, dass für eine Übergangszeit bis zum Ende der Geltungsdauer der derzeit erteilten Liniengenehmigungen kein im Landkreis tätiges Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VVS-Tarifs schlechter gestellt sein soll, als es bei Fortführung der bisherigen Anwendung des Verbundtarifs Filsland der Fall gewesen wäre.
3. Die Liniengenehmigungen der Verkehrsunternehmen und die zwischen dem Landkreis und den Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsverträge bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2 Einnahmenaufteilung

1. Die Verkehrsunternehmen betreiben die in **Anlage 1** (Verzeichnis der Linien und Linienbündel) aufgeführten Verkehrsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 PBefG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sie bleiben Vertragspartner der Fahrgäste aus dem Beförderungsvertrag.
2. Jedes Verkehrsunternehmen deckt die Kosten dieser Verkehrsleistungen zunächst durch die nachstehend aufgeführten Einnahmen (nachfolgend „Einnahmen nach VVS-Beitritt“ genannt):
 - a. die Fahrgelderlöse für diese Verkehrsleistungen aus dem VVS-Tarif, die dem Verkehrsunternehmen von der VVS GmbH im Rahmen der Teilnahme an der Verteilung der Einnahmen der Verbundstufe II zugeschrieben werden,

- b. Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste, die das Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart erhält,
 - c. Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX,
 - d. Ausgleichsleistungen aus der in § 5 dieses Vertrags näher bezeichneten Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Göppingen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr nach § 16 ÖPNVG,
 - e. Zahlungen aus mit dem Landkreis abgeschlossenen Verkehrsverträgen über die Erbringung zusätzlicher Verkehrsleistungen,
- 3. Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, ihre jeweiligen Einnahmen nach § 2 Abs. 2 Buchst a – d dieses Vertrags in einen gemeinsamen Einnahmenpool einzubringen.
 - 4. Die Vertragsparteien haben ermittelt, welche Einnahmen die Verkehrsunternehmen ohne den VVS-Beitritt erzielt hätten. Die so ermittelten Beträge (nachfolgend „Einnahmen ohne VVS-Beitritt“ genannt) ergeben sich aus **Anlage 2** (Einnahmen ohne VVS-Beitritt).
 - 5. Die Beträge werden jährlich zum 1. Januar, erstmals zum 1.1.2022 mit dem Baden-Württemberg-Index für den ÖPNV Straße (Anlage 3) fortgeschrieben.
 - 6. Die in den Einnahmenpool eingebrachten Einnahmen werden dann erneut unter den Verkehrsunternehmen nach dem sich aus **Anlage 2** ergebenden Schlüssel aufgeteilt (nachfolgend „Einnahmenaufteilung Landkreis Göppingen“ genannt). Bei dem Ausscheiden eines Vertragspartners werden die Schlüssel jeweils neu ermittelt.
 - 7. Die Einnahmen nach § 2 Abs. 2 Buchst. e verbleiben beim jeweiligen Verkehrsunternehmen und sind nicht Gegenstand der Einnahmenaufteilung Landkreis Göppingen.

§ 3 Ausgleich zu Einnahmen ohne VVS-Beitritt

- 1. Der Landkreis verpflichtet sich, die Verkehrsunternehmen so zu stellen, dass kein Verkehrsunternehmen aus den Einnahmen nach VVS-Beitritt und der Durchführung der Einnahmenaufteilung Landkreis Göppingen geringere Einnahmen erhält als die in **Anlage 2** jeweils genannten Beträge.
- 2. Der Landkreis verpflichtet sich daher, dem oder den von solchen Mindereinnahmen betroffenen Verkehrsunternehmen den Differenzbetrag zu den in Anlage 2 genannten Beträgen jeweils auszugleichen.
- 3. Der vom Landkreis nach § 3 Nr. 2 dieses Vertrages übernommene Ausgleich wird insgesamt begrenzt auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Gesamteinnahmen aller Verkehrsunternehmen im Jahr 2019, dynamisiert um 3% für die Jahre 2020 und 2021 gem. Anlage 2 unter Berücksichtigung der Indexierung gem. § 2 Abs. 5 ab dem Jahr 2022 und den Ist-Einnahmen aller Verkehrsunternehmen gem. § 2 Nr. 2 im jeweiligen Kalenderjahr. Die individuelle Überkompensationskontrolle nach § 7 bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht des Landkreises auf Abbestellung von Betriebsleistungen im Rahmen der abgeschlossenen Verkehrsverträge.

§ 4 Durchführung

1. Die Verkehrsunternehmen vereinbaren, den Einnahmenpool bei der Filmland GmbH einzurichten und die Filmland GmbH mit der Durchführung des Einnahmenaufteilungsverfahrens Landkreis Göppingen sowie mit der Abrechnung von Ausgleichszahlungen des Landkreises zu beauftragen.
2. Hierzu soll die Filmland GmbH die Zahlungen des Verbands Region Stuttgart und der VVS GmbH im Namen und im Auftrag des jeweiligen Verkehrsunternehmens entgegennehmen und die sich aus der Einnahmenaufteilung Landkreis Göppingen ergebenden Zahlungen an die Verkehrsunternehmen vornehmen.
3. Soweit Mehrzuweisungen aus der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart an den Einnahmepool bei der Filmland GmbH entstehen, die über den ermittelten Bedarf im Sinne des § 3 (1) hinausgehen, fallen diese dem Landkreis zur Verrechnung mit den im Rahmen der Verkehrsverträge vereinbarten Mehrleistungen zu.
4. Zur Umsetzung schließen die Verkehrsunternehmen mit der Filmland GmbH einen gesonderten Vertrag.

§ 5 Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr

1. Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr nach § 16 ÖPNVG. Der Ausgleich erfolgt bisher auf Grundlage der mit Wirkung vom 01.01.2018 erlassenen Satzung (Allgemeine Vorschrift) für die Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr gegenüber dem Filmland Verbundtarif.
2. Da anstelle des Filmland Verbundtarifs ab 01.01.2021 der VVS-Tarif Anwendung findet, beabsichtigt der Landkreis, die Verteilung der ihm in § 15 Abs. 2 ff. ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel künftig in einer neuen Satzung (Allgemeine Vorschrift) zu regeln, der die von der VVS GmbH im Rahmen der Einnahmenaufteilung im VVS ermittelten Unternehmensbeförderungsfälle („P“) und Personenkilometer („Pkm“) zugrunde liegen.
3. Die Ausgleichszahlungen, die die Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, werden nach § 2 Abs. 2 Buchst. d dieses Vertrags zu den Einnahmen nach VVS-Beitritt gezählt.

§ 6 Verfahren des Ausgleichs

Der Ausgleich für ein Kalenderjahr gem. § 3 Abs. 2 erfolgt nach Vorlage der Abrechnung des Jahresanspruchs aller beteiligten Verkehrsunternehmen gem. Anlage 1 der Allgemeinen Vorschrift des Verbandes Region Stuttgart grundsätzlich bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 7 Überkompensationskontrolle

Für die Überkompensationskontrolle gelten die Regelungen in der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart.

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass – soweit eine Überkompensation nicht erfolgt – Zahlungen des Landkreises aus dieser Vereinbarung zum Ausgleich von

Harmonisierungsverlusten die aus der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart zum Ausgleich von Durchtarifierungsverlusten geleisteten Ausgleichsanspruch unberührt lassen.

§ 8 Laufzeit

Vertragsbeginn ist der 1.1.2021. Der Vertrag endet mit Ablauf der letzten Genehmigung (Anlage 1) am 30.11.2027 ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die Busunternehmen verpflichten sich zur Teilnahme an diesem Vertrag bis zum Ablauf ihrer zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Genehmigungen nach § 42 PBefG im Landkreis Göppingen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

[Ort, Datum]

[Unterschriften]

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Verzeichnis der Linien und Linienbündel |
| Anlage 2 | Einnahmen ohne VVS-Beitritt |
| Anlage 3 | Baden-Württemberg-Index für den ÖPNV Straße |